

ELTERNTEILZEIT**Erster Schritt in die richtige Richtung –
aber noch viele Hürden***Eveline Lamplmayr*

Der so genannte neue Elternteilzeitananspruch, der durch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes und Väter-Karenz-Gesetzes für Eltern neue bzw. erweiterte Teilzeitmöglichkeiten im Arbeitsverhältnis vorsieht, um Kleinkinderbetreuung neben der Berufstätigkeit zu ermöglichen und zu fördern, wurde im Mai 2004 im Parlament beschlossen

Die neuen Elternteilzeitregelungen – für Mütter im Mutterschutz-Gesetz und für Väter im Väter-Karenz-Gesetz vorgesehen – sollen einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten. Ausschlaggebend für die unterschiedlichen Möglichkeiten, die das Gesetz vorsieht, sind nicht das Alter des Kindes, seine Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Eltern (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, andere Personen, die bei der Betreuung mithelfen), sondern ausschließlich betriebsbezogene Faktoren. Es wird abhängig von der Betriebsgröße und der Betriebszugehörigkeit zwei Gruppen geben:

Für ArbeitnehmerInnen, die in Betrieben mit mindestens 21 ArbeitnehmerInnen und mindestens drei Jahre beschäftigt sind – beide Voraussetzungen müssen vorliegen –, wird grundsätzlich ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes bzw. allfälligen späteren Schuleintritt des Kindes normiert. Die konkrete Teilzeitregelung ergibt sich aus der Zustimmung des Arbeitgebers zum Vorschlag der Arbeitnehmerin oder ist Ergebnis des vorgesehenen Verfahrens.

Für ArbeitnehmerInnen in Betrieben bis zu 20 ArbeitnehmerInnen und/oder einer Betriebszugehörigkeit bis zu drei Jahren wird es möglich sein, bis zum Ablauf des vierten Lebensjahr des Kindes Teilzeit zu vereinbaren.

Die Teilzeitmöglichkeiten sollen unabhängig vom Verbrauch der Karenz bestehen, können allerdings nicht gleichzeitig mit einer Karenz des anderen Elternteiles beansprucht werden. Im Vorfeld der Gesetzgebung waren die Standpunkte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite konträr: Während die Arbeiterkammern und Gewerkschaften in erster Linie die vielen Einschränkungen kritisierten, um überhaupt in den

ELTERNTEILZEIT

Erster Schritt in die richtige Richtung – aber noch viele Hürden

Eveline Lamplmayr

KURZFASSUNG

Genuss einer Elternteilzeit zu kommen, ging der Arbeitgeberinteressenvertretung der geplante Gesetzesentwurf zu weit. Als Argumente gegen die Elternteilzeit in der geplanten Form wurden organisatorische genannt und damit verbundene Kosten.

Nach der Gesetzgebung bzw. der Umsetzung in den Betrieben kann erst beurteilt werden, ob für berufstätige Eltern und deren Kinder die gewünschten Effekte erzielt werden und welche Probleme sich in der Praxis entwickeln.

Aufgrund der Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern ist damit zu rechnen, dass die neuen Teilzeitmöglichkeiten in erster Linie wieder von Frauen in Anspruch genommen werden. Dies setzt in der Regel auch ein entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen voraus. Fehlen entsprechende Kinderbetreuungseinrichtungen, können Teilzeitmöglichkeiten oft nicht genutzt werden, sondern bleibt oft nur der gänzliche Ausstieg aus dem Beruf oder die Berufsunterbrechung als Alternative.

Bei einkommensschwachen Eltern/alleinerziehenden Eltern teile n erhebt sich zusätzlich die Frage der Leistbarkeit der Teilzeit.